willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 07/2013

Newsletter

Judikatur

Antragstellung durch den Stiftungsprüfer bei Meinungsverschiedenheiten gem. §21 Abs. 4 PSG

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungserklärung entscheidet gem. § 21 Abs. 4 PSG das Gericht auf Antrag eines Stiftungsorgans.

Am 27.2.2013 nahm der OGH erstmals Stellung zum Verfahren gemäß § 21 Abs. 4 PSG. In seiner Entscheidung *6 Ob 135/12 i* grenzt er dessen Anwendungsbereich weitgehend ein, indem er dem Stiftungsprüfer ausschließlich für Meinungsverschiedenheiten, welche sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Privatstiftung beziehen, Antragslegitimation zuerkennt. Durch diese Einschränkung schmälert der OGH die praktische Bedeutung des Verfahrens iSd § 21 Abs. 4 PSG ganz wesentlich. Dies ist vor allem im Hinblick auf das spezielle Kontrollsystem der Privatstiftung bedenklich:

Als Organ der Privatstiftung kommt dem Stiftungsprüfer im Kontrollsystem des Privatstiftungsgesetzes eine starke Stellung zu. Unter anderem stellt diese Position einen Ausgleich für das bei der Privatstiftung aufgrund ihrer Eigentümerlosigkeit bestehende Kontrolldefizit dar. Folglich wird die Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 21 Abs. 4 PSG durch den OGH der Sonderstellung des Stiftungsprüfers nicht gerecht. Anders als der Abschlussprüfer der AG, hat der Stiftungsprüfer als Organ der Privatstiftung nicht nur den Jahresabschluss zu prüfen, sondern auch eine weitergehende Kontrollfunktion wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion wird dem Stiftungsprüfer aber erst ermöglicht, wenn er zB auch Auslegungsfragen hinsichtlich des Stiftungszwecks gerichtlich klären lassen kann.

Die korrespondierende Bestimmung des § 276 UG schränkt die „Meinungsverschiedenheiten" auf solche „über Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht" ein.
In § 21 Abs. 4 PSG sieht der Gesetzgeber aber gerade keine Einschränkung iSd § 276 UGB vor. Die durch den OGH vorgenommene praktische Eingrenzung des Anwendungsbereiches dieses Verfahrens ist daher nicht nachvollziehbar und wird dem Kontrollsystem des PSG nicht gerecht.

Aufgrund der aus der Entscheidung des OGH resultierenden Unklarheit über die Auslegung des Anwendungsbereiches empfehlen wir, vor der Antragstellung rechtliche Beratung einzuholen.

Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wir dürfen Sie auf folgende Veranstaltung aufmerksam machen: „20 Jahre Privatstiftungsgesetz" eine exklusive Veranstaltung mit hochkarätigen Referenten. Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwälte, 5.9.2013, 17.30 Uhr. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail.+++

Recht

Die Vor- und Nacherbschaft – Ein wichtiges Gestaltungsinstrument der Nachfolgeplanung

Der Erblasser hat gem. §§ 608 ff ABGB das Recht, in seinem Testament einen Nacherben zu bestimmen. Dieser erhält das Vermögen des Erblassers erst nach dem sogenannten Vorerben. Dadurch kann der Erblasser verhindern, dass der (Vor-)Erbe das von ihm geerbte Nachlassvermögen an dem Erblasser unliebsame Personen vererbt. Es handelt sich dabei um eine Vor- /Nacherbschaft oder sogenannte fideikommissarische Substitution.

Eine Nacherbschaft kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Bei der sog. gemeinen Substitution darf der Vorerbe das Erbgut nutzen, muss dabei jedoch dessen Substanz schonen. Seine Stellung entspricht jener eines Furchtgenussberechtigten. Er ist daher nicht berechtigt das Erbe an Dritte zu verkaufen, oder dieses zu belasten. Das Geerbte geht vom Vorerben auf den Nacherben über, wenn die im Testament vorgesehene Bedingung bzw. der festgelegte Zeitpunkt eintritt. Bedingung bzw. Zeitpunkt des Übergangs kann der Erblasser frei wählen. In der Praxis wird dies meist der Tod des Vorerben sein.

Im Unterschied zur gemeinen Substitution unterliegt der Vorerbe bei der Substitution auf den Überrest keinen Einschränkungen. Der Nacherbe bekommt nur das, was bei Tod des Vorerben noch vom Erbe übrig ist. Der Vorerbe kann über die geerbte Sache frei verfügen, sie belasten, ja sogar verschenken. Versucht er dabei aber den Nacherben absichtlich zu schädigen, hat dieser einen Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Vorerben.

Mit dieser Form der Nachlassregelung gibt das Gesetz dem Erblasser die Möglichkeit, ungewollte Erbverläufe zu verhindern. Die Pflichtteilsansprüche seiner gesetzlichen Erben können mittels einer solchen Konstruktion aber nicht umgangen werden. Ist der Vorerbe selbst Pflichtteilsberechtigter, muss ihm der Erblasser zusätzlich einen unbelasteten Vermögenswert als Pflichtteil vererben. Auch der Nacherbe hat als Pflichtteilsberechtigter einen sofortigen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils.

Ist die Errichtung eines Testamentes bzw eine Nachlassplanung angestrebt, so bedarf es zunächst eines Beratungsgespräches, in welchem abgeklärt wird, ob eine Vor- Nacherbschaft in der vorliegenden familiären und vermögensrechtlichen Situation ein geeignetes Instrument darstellt. Ist dies der Fall, so bedarf die im Einzelfall durchaus komplizierte Regelung einer sorgfältigen Formulierung. Nur durch profunde rechtliche Beratung kann sichergestellt werden, dass das vom Testamentserrichter Gewollte auch tatsächlich in seinem Testament umgesetzt wird.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**